

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wasserstofftechnik (Transnational), B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Standort: Schweinfurt
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf zwei Kriterien hatte der Akkreditierungsrat aber Bedarf zur Vorlage weiterer Studiengangsunterlagen gesehen und war daher nach intensiver Beratung zu einem abweichenden Ergebnis gelangt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflage 1 zum Kriterium Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

In den ersten vier Semestern ist die German Jordanian University (GJU) Gastgeberin des Studiengangs und die THWS bezahlt die GJU für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur (Akkreditierungsbericht, Seite 23). Zum Kriterium Ressourcenausstattung wird im Akkreditierungsbericht lediglich ausgeführt, dass der DAAD eine Anschubfinanzierung bewilligt hat (Seite 27). Unter § 20 BayStudAkkV wird ergänzend angeführt, dass der Kooperationsvertrag den vorgesehenen Ablauf des Studiengangs sicherstellt. Ausführungen zu der Laborausstattung an der GJU finden sich im Akkreditierungsbericht sowie dem Selbstevaluationsbericht und den übrigen Antragsunterlagen aber nicht. Bestandteil des Studiums sind aber in den ersten vier Semestern auch Laborpraktika (Module 15, 16, 34), die nach den Angaben im Modulhandbuch ganz oder teilweise in den ersten vier Semestern stattfinden.

Gem. § 12 Abs. 3 BayStudAkkV muss der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen.

Die Hochschule muss daher nachweisen, dass die gemäß Studienverlaufsplan in den ersten vier Semestern an der GJU vorgesehenen Laborpraktika mit einer für die Umsetzung der jeweiligen Lernziele angemessenen Laborausstattung durchgeführt werden können.

Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb hierzu eine Auflage.

Auflage 2 zum Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Der Studiengang Wasserstofftechnik (Transnational) wird in den ersten vier Semestern an der GJU in Amman (Jordanien) weit überwiegend in englischer Sprache unterrichtet. Die Semester 5 bis 7 werden an der THWS in deutscher Sprache unterrichtet. Die Aufteilung wird mit den fehlenden Deutschkenntnissen der Studierenden zu Beginn des Studiums begründet. (Akkreditierungsbericht, S. 24) Der Studiengang ist Teil der Internationalisierungsstrategie der Hochschule und soll deren internationales Profil stärken (Akkreditierungsbericht, S. 10).

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch diese Konstellation ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ ist. Ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ erfordert gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Für eine solche „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – vorliegen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im vorliegenden Fall weder die Studien- und Prüfungsordnung noch das Modulhandbuch in englischer Sprache vorliegen.

Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb hierzu eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu beiden vom Akkreditierungsrat zunächst avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss nachweisen, dass die gemäß Studienverlaufsplan in den ersten vier Semestern an der GJU vorgesehenen Laborpraktika mit einer für die Umsetzung der jeweiligen Lernziele angemessenen Laborausstattung durchgeführt werden können." (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass sie die entsprechenden Labore der GJU zur Dokumentation in das Laborhandbuch mit aufgenommen haben. Das ergänzte Laborhandbuch wurde als Nachweis eingereicht. Der Akkreditierungsrat bewertet die dokumentierte Laborausstattung als angemessen.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang die Modulbeschreibungen englischsprachiger Module sowie die Studien- und Prüfungsordnung auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden." (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass sie die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch in die englische Sprache übersetzt haben und den Studierenden zugänglich machen. Als Nachweis wurden die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch eingereicht.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

